

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. SEPTEMBER 1951

NUMMER 80

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 9. 1951, Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge. S. 1085. — RdErl. 5. 9. 1951, Paßwesen; hier: Sammellisten als Paßersatz. S. 1085.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 30. 8. 1951, Dienstzeitverlängerung bei Wiedergutmachungsbeamten. S. 1086. — RdErl. 30. 8. 1951, Behandlung der Spätheimkehrer. S. 1087.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 30. 8. 1951, Wappenentwurf für Gemeinden. S. 1088.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 29. 8. 1951, Zwischenumzüge; Umzug über eine Notwohnung. S. 1088.

1951 S. 1085 o.
aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 285

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 820/51

Bei einigen Paßbehörden sind Zweifel darüber entstanden, ob „Internationale Reiseausweise für Flüchtlinge“ nur zum Zwecke der Auswanderung aus Deutschland oder auch zur Reise ins Ausland aus geschäftlichen oder sonstigen Gründen ausgestellt werden können. Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus dem fünften Absatz zitierten Erlasses. Die Bestimmungen über Fremdenpässe sind in der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBI. I S. 257), §§ 25—32, zu finden.

Die internationalen Reiseausweise für Flüchtlinge gelten im In- und Ausland wie jeder andere Reisepaß; er ist denjenigen Personen, die die im sechsten Absatz (a bis d) obigen Erlasses aufgezählten Voraussetzungen erfüllen, für Reisen ins Ausland auszustellen. Die Voraussetzung zu a ist entsprechend RdErl. vom 11. August 1951 — I 13 — 38 Nr. 820/51 — (nicht veröffentlicht) durch Vorlage einer besonderen Bescheinigung der IRO nachzuweisen.

Die Kosten für „Internationale Reiseausweise“ betragen zur Zeit 0,85 DM. Ich bitte daher, nicht mehr Exemplare bei mir anzufordern als tatsächlich benötigt werden.

Ausweismuster als Aktenexemplare stehen nicht zur Verfügung.

Bezug: RdErl. v. 7. 6. 1951 — I 13 — 38 Nr. 820/51 — (MBI. NW. S. 663).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

1951 S. 1085 u.
aufgeh.
1955 S. 1196 Nr. 286

— MBI. NW. 1951 S. 1085.

Paßwesen; hier: Sammellisten als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1951 —
I 13 — 38 Nr. 151/51

Ich habe festgestellt, daß die Eintragung des Reiseleiters in Sammelpässen nicht einheitlich gehandhabt wird. Vielfach ist der Reiseleiter ein gewerblicher Unternehmer oder ein Angestellter eines solchen Unternehmers. In diesen Fällen pflegt er im Besitze eines Einzelpasses

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 8. 1951, Meldepflicht der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gem. § 27 StVZO. S. 1088.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.****J. Staatskanzlei.**

zu sein und auch ein Einreisevisum zu haben. Er braucht dann nur nachrichtlich in dem Sammelpaß vermerkt zu werden. Diese Eintragung bezweckt, die Kontrollorgane darüber zu unterrichten, wer für die Gruppenreise verantwortlich ist. Da diese Eintragung keine paßrechtliche Bedeutung hat, wird in diesen Fällen der Reiseleiter nicht in der Sammelliste aufzuführen, sondern vor der Sammelliste auf Seite 38 des Paßvordruckes ein Vermerk folgenden Inhalts zu machen sein:

„Verantwortlich für Gruppenreise ist der Reiseleiter

(Name) (Vorname) (geb. am)
(wohnhaft in

Er ist im Besitz des Einzelreisepasses Nr.
ausgestellt am von der Paßbehörde
....., den 19.....

(Stempel)
(Paßbehörde)
Unterschrift“.

Die Vorschrift in Absatz 4 des RdErl. des Bundesministers d. Innern v. 31. Januar 1951 — 1213 C — 106/51 —, wonach in jeder Sammelliste ein Reiseleiter vorzusehen ist, ist nicht dahin zu verstehen, daß in jeder Sammelliste ein besonderer Reiseleiter zu bestimmen ist. Wird vielmehr eine Sammelreise von mehr als 50 Personen von einem gemeinsamen Reiseunternehmen gleichzeitig ausgeführt, so genügt es, wenn aus jedem Sammelpaß durch einen entsprechenden Vermerk, wie vorstehend angegeben, ersichtlich ist, wer Reiseleiter ist.

Ich stelle anheim, erforderlichenfalls die Reiseunternehmen entsprechend zu verständigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 1085

1951 S. 1086

aufgeh.

1955 S. 1866 Nr. 39

s. a. 1955 S. 2267/68

II. Personalangelegenheiten**Dienstzeitverlängerung bei Wiedergutmachungsbeamten**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1951 —
II C — 1/25.50 — 66/51

Mit nachstehendem Bezugserlaß hatte ich darauf hingewiesen, daß Wiedergutmachungsbeamte bei Vollendung des 65. Lebensjahres nicht ohne weiteres in den Ruhestand treten, weil das für eine Dienstzeitverlängerung

im § 68 Abs. 2 DBG geforderte dienstliche Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte bei diesen Beamten als gegeben anzusehen ist.

Nachdem im § 32 Abs. 1 des Wiedergutmachungsgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. Nr. 21 S. 295) die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung aufgehoben worden sind, ist mein Bezugserlaß gegenstandslos geworden. Es ist daher auch bei Wiedergutmachungsbeamten, deren Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus erwogen wird, nur noch gem. § 68 Abs. 2 DBG zu verfahren. Es bedarf also in jedem Falle einer beabsichtigten Dienstzeitverlängerung eines begründeten Antrags der obersten Dienstbehörde (Ressortminister) des Beamten, über den das Kabinett im Umlaufwege gemäß meinem RdErl. vom 21. Mai 1951 — II C — 1/25.50 — 334/51 — zu entscheiden hat. Ferner ist nunmehr auch bei Wiedergutmachungsbeamten wie bei allen anderen Beamten Voraussetzung für eine Dienstzeitverlängerung, das Vorliegen eines dienstlichen Interesses in jedem einzelnen Falle besonders zu begründen.

Bei der Prüfung des dienstlichen Interesses wird allerdings neben anderen sich aus dem Arbeitsplatz des Beamten ergebenden sonstigen sachlichen Überlegungen auch die Notwendigkeit zu beachten sein, im Interesse der Sicherung einer demokratischen Verwaltung solche Beamte dem Land zu erhalten, die nach ihrem bisherigen Verhalten in besonderem Maße die Gewähr geboten haben, für die demokratische Grundordnung voll und ganz einzutreten. Es kann deshalb im dienstlichen Interesse liegen, solche Beamte auch über das 65. Lebensjahr hinaus zu behalten, wenn keine besonderen Gründe, wie z. B. mangelnde körperliche oder geistige Frische, entgegenstehen. Daher bitte ich, bei den Wiedergutmachungsbeamten besonders sorgfältig zu prüfen, ob ihre Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus nicht aus solchen Gründen besonders geboten erscheint.

Bezug: RdErl. v. 7. 2. 1947 — II A 1/51 27/47 — betr. Nichtanwendung der II. Verordnung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen,
mit der Empfehlung, entsprechend zu verfahren.

Wegen des Verfahrens bei Kommunalbeamten allgemein folgt in Kürze ein besonderer Erlaß.

— MBl. NW. 1951 S. 1086.

Behandlung der Spätheimkehrer

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1951 —
II A — 1/25.118 — 1576/51

Der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., Landesverband NRW, mit Sitz in Dortmund, hat sich hierher gewandt und um nachhaltigere Betreuung der Spätheimkehrer gebeten. Ich habe für diesen Wunsch vollstes Verständnis und bin der Auffassung, daß denen, die aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung verspätet heimgekehrt sind oder deren Heimkehr noch zu erwarten ist, schnellstens geholfen werden muß, um aus ihnen nach einer bitterschweren Zeit hinter Stacheldraht und ohne Hoffnung wieder lebensfrohe Menschen zu machen. Die moralische Verpflichtung eines jeden von uns, ihnen zu helfen, darf sich nicht auf eine Äußerung des Mitgefühls beschränken; wir müssen vielmehr tatkräftig zugreifen, um diesen durch das Schicksal hart angefaßten Männern und Frauen das Einleben und Einfügen in geordnete Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Ich erwarte daher, daß die Spätheimkehrer mit ihren Wünschen und Anliegen bevorzugt behandelt werden und ihnen unverzüglich mit Rat und Tat geholfen wird.

Ich bitte, auch den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hiervon Kenntnis zu geben und ihnen nahezulegen, ebenso zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1087.

III. Kommunalaufsicht

Wappenentwurf für Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1951 —
III A 2499/51

Mein RdErl. v. 4. August 1949 — III A 2485/49 — (MBl. NW. S. 786) wird dahingehend ergänzt, daß nur eine Ausfertigung des beantragten Wappens im Originalentwurf, die übrigen zwei Ausfertigungen jedoch der Kostenersparnis wegen auch in farbigen Fotokopien und die drei Siegelausfertigungen als gewöhnliche Fotokopien eingereicht werden können.

— MBl. NW. 1951 S. 1088.

B. Finanzministerium

Zwischenumzüge; Umzug über eine Notwohnung

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 8. 1951 —
B 2720 — 8542/IV

Der RdF. hatte mit u. a. Erl. vom 28. Oktober 1941 zugelassen, daß versetzte oder neueingesetzte verheiratete Beamte und Angestellte, die wegen Wohnungsmangel ihren Haushalt am Dienstort nicht einrichten konnten, auch dann schon einen Zwischenumzug unter Erstattung von Umzugsauslagen in die Nähe ihres Dienstortes durchführen konnten, wenn hierdurch keine Ersparnisse an Trennungsentstehung erzielt wurden, sondern der Umzug lediglich der Familienzusammenführung diente.

Dieser Erl. findet im Lande Nordrhein-Westfalen seit 1945 allgemein keine Anwendung mehr. Er wird hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Zwischenumzüge können danach nur entschädigt werden, wenn sie zuvor als Umzüge über Notwohnungen unter den Voraussetzungen der Nr. 14 DV. z. UKG. genehmigt worden sind.

Bezug: RdErl. des RdF. v. 28. 10. 1941 (RBBl. S. 227); Nr. 14 DV. z. UKG.

— MBl. NW. 1951 S. 1088.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Meldepflicht der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gem. § 27 StVZO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 8. 1951 — IV 3b — 30 — IV 2d — 1/10 c

Beobachtungen haben ergeben, daß Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der durch § 27 StVZO vorgeschriebenen Meldepflicht häufig nicht nachkommen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 27 Abs. 3 StVZO (Veräußerung eines Fahrzeuges) und § 27 Abs. 5 StVZO (endgültige Außerbetriebssetzung). Darüber hinaus haben sogar des öfteren die von der Zulassungsstelle nach dem Verbleib des Fahrzeuges befragten Meldepflichtigen jede Auskunft verweigert.

Ich bitte daher, allen Verstößen gegen die Meldepflicht genauer als bisher nachzugehen und ggf. unnachsichtlich Strafanzeige gemäß § 71 StVZO zu erstatten. Dabei weise ich noch darauf hin, daß ein Verstoß gegen die Meldepflicht als sogenanntes Dauerdelikt der Verjährung nicht unterworfen ist. Strafanzeige kann also stets erstattet werden, solange die erforderliche Meldung nicht vollzogen ist.

Auf die Veröffentlichung des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 12. Oktober 1950 (Verkehrsblatt 1950 S. 331) wird noch Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1088.